

AZ 50.40-2 Nr. 480/8.4

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Großen Kirchenpflegen und
Landeskirchl. Einrichtungen und Dienststellen

- 1. Lizenzvertrag für Musiknutzung auf Internetseiten**
- 2. Verwenden von Fotografien, Kartenausschnitten und Anfahrtsbeschreibungen im Internet und in sonstigen Publikationen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Lizenzvertrag für Musiknutzung auf Internetseiten

Im Jahr 2004 wurde zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der GEMA unter anderem für die Evangelische Landeskirche in Württemberg eine Zusatzvereinbarung zum GEMA-Pauschalvertrag von 1986 (Rechtssammlung Nr. 810 ff.) geschlossen, welcher es ermöglichte, geschützte Musikwerke auf den Internetseiten der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und sonstigen kirchlichen Einrichtungen zu veröffentlichen, ohne dass hierfür zusätzliche Entgelte zu entrichten waren.

Diese Vereinbarung ist zwischenzeitlich ausgelaufen und wurde aufgrund der geringen Resonanz nicht wieder verlängert. Es ist daher nach Auskunft des Kirchenamts der EKD ab sofort zu unterlassen, auf den Internetseiten urheberrechtlich geschützte Musikwerke zu veröffentlichen. Bestehende Internetseiten sind daraufhin zu prüfen und Musikdateien ggf. zu entfernen.

Sofern die Darbietung von urheberrechtlich geschützter Musik für die Darstellung der Internetseite unabdingbar ist, ist mit der GEMA ein direkter Vertrag abzuschließen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann hierzu weitere Auskünfte erteilen.

2. Verwenden von Fotografien, Kartenausschnitten und Anfahrtsbeschreibungen im Internet und in sonstigen Publikationen

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es ebenfalls zu unterlassen ist, auf Internetseiten oder in sonstigen Publikationen ohne die Zustimmung des Rechteinhabers urheberrechtlich geschützte Werke wie Bilder, Fotografien oder Kartenausschnitte, Muster etc. zu veröffentlichen.

Dies gilt namentlich für eingescannte oder von Internetseiten herunter geladene Kartenausschnitte oder Bilder, Filme einschließlich sog. animierter Grafiken etc.

In der Vergangenheit ist es vermehrt vorgekommen, dass sich Rechtsanwaltskanzleien auf die Abmahnung solcher Urheberrechtsverstöße spezialisiert haben und systematisch nach solchen Verstößen suchen. Die erheblichen Kosten einer solchen Abmahnung (Schadenersatz, Rechtsanwaltskosten, etc.) sind in der Regel vom Abgemahnten (also z. B. der Kirchengemeinde) zu tragen.

Wir empfehlen Ihnen daher, Ihre Internetseite und sonstigen Publikationen auf mögliche Urheberrechtsverletzungen zu untersuchen. Insbesondere sollten Anfahrtsbeschreibungen und Bilder hierauf untersucht werden.

Sofern eine Kirchengemeinde einen Kartenausschnitt als Anfahrtsskizze auf ihrer Internetseite veröffentlichen möchte, besteht die unentgeltliche Möglichkeit, bei den zuständigen Vermessungsämtern solche Kartenausschnitte zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit freundlichen Grüßen

Pfisterer
Oberkirchenrat